



OUTDOORKIDZ WALDSPIELGRUPPENORDNUNG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2023

Die Outdoorkidz Waldspielgruppenordnung ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Outdoorkidz Anmeldung.

Version	Datum der Änderung	Änderungen	Gültig ab
2.0	08.10.2020	Umfirmierung gGmbH, Abmeldung Waldspielgruppe, Kleiderordnung	01.11.2020
2.1	26.05.2021	Aufnahme Punkt 11 Soforthilfemaßnahmen, Information Schließtage per Threema, Abmeldung Kind per Threema, Email ODK oder Handy.	01.06.2021
2.2	18.12.2022	Anpassungen der Outdoorkidz Standorte unter Träger	01.01.2023

PRÄAMBEL

1. **Träger**
2. **Anmeldung**
3. **Öffnungszeiten und Ferien**
4. **Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder**
5. **Abmeldung von Waldspielgruppe**
6. **Ausstattung, Sicherheit und Allgemeines**
7. **Versicherungen**
8. **Kündigung**
9. **Elternggebühren**
10. **Haftungsausschlüsse**
Waldgefahren
Persönliche Gegenstände
11. **Datenschutz**
12. **Gerichtsstand**
13. **Salvatorische Klausel**
14. **Inkrafttreten**

PRÄAMBEL

Liebe Eltern, wir heißen euch als Familie ganz herzlich willkommen!

Um euch zu informieren und einen verlässlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zu sichern, stellen wir euch hier unsere Outdoorkidz Waldspielgruppenordnung vor.

1. TRÄGER

Träger der Outdoorkidz Waldspielgruppen Wölfe Heimsheim, Piraten Mönshheim, Milane Niefern-Öschelbronn, Luchse Weil der Stadt, Bussarde Ölbronn-Dürrn, Schwarzmilane Wiernsheim und Füchse Rutesheim ist die „co.natur gGmbH“.

DATEN:

co.natur gGmbH
Friolzheimer Str. 39
71287 Weissach-Flacht

Geschäftsführung: Evelyn Quass
Prokura: Tanja Koose

Telefon: 0176 – 55 26 45 95
E-Mail: outdoorkidz@co-natur.de
Internet: www.co-natur.de

Bankverbindung:
 Kontoinhaber: co.natur gGmbH

USt.-IdNr. gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz:
 DE333252406

GLS Bank:
 IBAN: DE21 4306 0967 7041 5033 01
 BIC: GENODEM1GLS

KSK Böblingen:
 IBAN: DE57 6035 0130 0000 1445 26
 BIC: BBKRDE6BXXX

Als freier Träger der Jugendhilfe sind wir seit 22.02.2016 von dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Böblingen anerkannt.

2. ANMELDUNG

- (1) In den Waldspielgruppen dürfen sich Kinder im Alter von 3 – 11 Jahren anmelden. Eine Anmeldung von jüngeren und älteren Kindern ist nur nach vorheriger Absprache möglich.
- (2) Kleinkinder, die noch nicht ganz trocken sind, dürfen nach Rücksprache an den Waldspielgruppen teilnehmen.
- (3) Eltern dürfen mit ihren Kindern 2-mal kostenlos zum Schnuppern kommen.
- (4) Sobald die Anmeldung bei unserer Verwaltung eingegangen ist, wird diese geprüft und bei Annahme erhalten Sie zeitnah einen Gebührenbescheid.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, Änderungen, die die gesetzliche Vertretung betreffen, wie z. B. Anschrift, privaten oder geschäftliche Telefonnummern den Übungsleitern oder der Geschäftsführung mitzuteilen, damit bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen des Kindes die Erreichbarkeit gesichert ist.
- (6) Auf Gefahren im Wald, wie z. B. Fuchsbandwurm, Verletzungen, Vergiftungen oder durch Zeckenbisse ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose) wird hiermit bereits vor der Anmeldung hingewiesen. Entsprechende potenzielle Risiken, welche die Übungsleiter, aber auch die Eltern im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht und Möglichkeiten zu vermeiden versuchen, sind den Personensorgeberechtigten bewusst und nehmen dies in Kauf. Wir empfehlen, die Kinder einmal täglich am ganzen Körper nach Zecken abzusuchen.
- (7) Die Waldspielgruppenordnung ist fester Bestandteil der Anmeldung zu einer Waldspielgruppe. Mit der Anmeldung ihres Kindes in einer Waldspielgruppe erklären die Eltern automatisch, die Waldspielgruppenordnung gelesen und verstanden zu haben.
- (8) Die Kommunikation zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger findet über den Messengerdienst "Threema", per E-Mail oder schriftlich statt. Dieser ist zwingend erforderlich.

3. ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

- (1) Informationen zu unseren Waldspielgruppen z.B. Öffnungszeiten, finden Sie auf unserer Website www.co-natur.de. Alle Waldspielgruppen finden von 15.00 – 17.00 Uhr statt. An Feiertagen finden keine Waldspielgruppen statt. Ebenso in den Pfingstferien, den letzten 3 Sommerferienwochen und in den Winterferien ist geschlossen.
- (2) Zusätzliche Schließtage können sich unplanmäßig für die Waldspielgruppen, insbesondere aus Folgenden Anlässen, ergeben:

-  Extreme Wetterlagen (Sturm, extreme Kälte, Gewitter, etc.)
-  Höhere Gewalt (SARS-Covid-19, etc.)
-  Krankheit
-  Behördliche Anordnungen

Über zusätzliche Schließtage sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich **per Threema** zu informieren.

4. TREFFPUNKT, AUFSICHT UND BETREUUNG DER KINDER

Die Kinder werden von den Übungsleitern an einem definierten Treffpunkt in Empfang genommen und dort nach der Waldspielgruppe von den Personensorgeberechtigten bzw. einer mit deren Abholung beauftragten Person wieder abgeholt. Bei der Abholung der Kinder werden diese grundsätzlich nur den Personensorgeberechtigten übergeben. An andere Personen werden die Kinder nur übergeben, wenn es zwischen den Personensorgeberechtigten und den Übungsleitern vorher abgesprochen wurde. Grundsätzlich können die Kinder nur an Personen übergeben werden, welche mind. 18 Jahre alt sind.

5. ABMELDUNG VON DER WALDSPIELGRUPPE

Sollten Sie an einem Termin der angemeldeten Waldspielgruppe nicht teilnehmen können, melden Sie sich bitte in der Threema Gruppe ab.

6. AUSSTATTUNG, SICHERHEIT UND ALLGEMEINES

- (1) Die Gruppe bewegt sich das ganze Jahr fast ausschließlich im Freien. Der beheizbare Bauwagen bzw. die Hütte dienen als Unterstellmöglichkeit, sowie für Tätigkeiten die witterungsbedingt nicht im Freien fertiggestellt werden können.
- (2) Die Bekleidung dient dem Kind als Schutz und soll der Witterung und der Jahreszeit angepasst sein. Mehrere Schichten dünner Kleidungsstücke haben sich bewährt. Zum Schutz vor Zecken sollen die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose, langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung, sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken bekleidet sein. Unsere Empfehlung:
 -  Arme und Beine sollen auch im Sommer bedeckt sein.
 -  Hüte und Mützen mit Nackenschutz sind sehr von Vorteil und bewahren vor Sonnenbrand und Zecken.
 -  Bei regnerischem und nassen Wetter sind die Kinder mit Regenjacke und Buddelhose optimal ausgestattet
 -  Festes und geschlossenes Schuhwerk, möglichst knöchelhoch und mit gutem Profil (Gummistiefel, wenn nötig). Wir empfehlen die Hose in die Socken zu stecken als Schutz gegen Zecken.
 -  Eigentum und Kleidung der Kinder bitte mit Namen versehen.
- (3) Die Übungsleiter führen generell folgende Utensilien mit: Erste-Hilfe-Pack, Handy, Klappspaten, Wasserflaschen und biologisch abbaubare Seife (o.ä.) zum Hände waschen. Handtücher zum Reinigen der Hände vor dem Essen sind jeweils in den Rucksäcken der Kinder.

- (4) Die Übungsleiter informieren die Kinder über bestehende Risiken im Wald und klären sie auf. Besonders gefährlich ist es, gefundene Gegenstände oder Pflanzen in den Mund zu nehmen oder Pilze und tote Tiere anzufassen. Aus diesem Grund ist dies den Kindern ausdrücklich untersagt.
- (5) Ausreichend Sonnenschutz bzw. Insektenschutz bitte zu Hause auftragen, bei Bedarf kann nachgecremt werden, wenn das Kind Sonnenschutz im Rucksack hat (bitte darauf achten, dass die Tube nicht auslaufen kann).
- (6) Je nach Jahreszeit bitte den Kindern zum Trinken ungesüßten Tee oder Wasser mitgeben. Die Vesperbox und die Trinkflasche sollte, das Kind selbstständig öffnen können.
- (7) Müssen die Kinder im Wald Stuhlgang verrichten, wird dieser vergraben. Ein Wasserbehälter und biologisch abbaubare Seife zum Händewaschen, wird mitgeführt. Am Waldkindergartenplatz steht jeweils eine Komposttoilette bzw. ein WC (Hütte Mönsheim) zur Verfügung.

7. VERSICHERUNGEN

- (1) Es wird empfohlen, eine Unfallversicherung abzuschließen.
- (2) Elternhaftung: Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Träger. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. KÜNDIGUNG

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Gründe können insbesondere sein:

-  Wenn die Aufsichtspflicht für das Kind nicht gewährleistet werden kann
-  Die wiederholte Nichtbeachtung der Waldspielgruppenordnung
-  Wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen
-  Wenn Angaben, die zum Abschluss des Waldspielgruppenvertrages geführt haben, unrichtig sind

9. ELTERNGEBÜHREN

siehe Gebührenordnung

10. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

WALDGEFAHREN

Im Wald können jederzeit Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auftreten. Diese Gefährdung steigt überproportional bei starkem Wind oder Sturm an. Personensorgeberechtigten ist dieses Gefahrenpotential bewusst und bekannt.

Das Betreten des Waldes durch die Teilnehmer der Waldspielgruppe (Kinder, Eltern, Übungsleiter, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr, auf § 37 Abs. 1 LWaldG wird hiermit hingewiesen. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Trägers werden durch die Aufnahme des Kindes in die Waldspielgruppe - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage - innerhalb der Waldbestände - auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Im Falle der Schließung der Waldspielgruppe bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Für den Verlust und die Beschädigung von persönlichen Gegenständen (z.B. Bekleidung, Essgeschirr, etc.) übernimmt der Träger keine Haftung.

Im Falle eines Unfalls durch die oben beschriebenen Gefahren, können weder der Träger noch die Übungsleiter noch der Waldbesitzer oder der Kooperationspartner haftbar gemacht werden.

11. SOFORTHILFEMAßNAHMEN

Bei kleineren Verletzungen erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass das Kindergartenpersonal Soforthilfemaßnahmen einleitet, z. B. Entfernung eines Schiefers (Spreißel), Versorgung von Schürfwunden, Entfernen einer Zecke, etc.

12. DATENSCHUTZ

Wir verweisen auf den Auftragsverarbeitungsvertrag sowie auf die Anmeldung.

13. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für beide Parteien ist 71287 Weissach.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Waldspielgruppenordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach der verbindlichen Anerkennung dieser Waldspielgruppenordnung bei Abschluss des Waldspielgruppenvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Waldspielgruppenordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die der Träger mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Waldspielgruppenordnung als lückenhaft erweist.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Waldspielgruppenordnung tritt ab dem **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldspielgruppenordnung vom 01.06.2021 außer Kraft.